

I. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 24 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25.07.2025 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 121), der Landesverordnung über die Entschädigung in kommunalen Ehrenämtern (EntschVO) vom 29.03.2023 (GVOBl. Schl.-H., S. 215), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 10.11.2025 (GVOBl. Schl.-H., Nr. 152) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihren Stellvertretungen (EntschVOfF) vom 12.11.2024 (GVOBl. Schl.-H., S. 832) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 08.12.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2026

Die Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 26.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „90%“ wird durch die Angabe „64%“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „90%“ wird durch die Angabe „64%“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 Ziffer 8 und 10 werden wie folgt geändert:

Nach den Worten „in Höhe“ wird jeweils die Angabe „von 72 %“ ergänzt.

4. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „90%“ durch die Angabe „64%“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „in Höhe“ wird die Angabe „von 72%“ ergänzt.

Artikel 2 Änderungen mit Wirkung zum 1. Januar 2027¹

Die Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern vom 26.10.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „90%“ wird durch die Angabe „77%“ ersetzt.

¹ Ändert Satzung der Stadt Ratzeburg über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2021

2. § 2 wird wie folgt geändert:

Die Angabe „90%“ wird durch die Angabe „77%“ ersetzt.

3. § 3 Abs. 1 Ziffer 8 und 10 werden wie folgt geändert:

Nach den Worten „in Höhe“ wird jeweils die Angabe „von 86 %“ ergänzt.

4. In § 3 Abs. 2 wird die Angabe „90%“ durch die Angabe „77%“ ersetzt.

5. § 4 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „in Höhe“ wird die Angabe „von 86%“ ergänzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2026 in Kraft.
- (2) Artikel 2 tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt Artikel 1 dieser Satzung zum 31. Dezember 2026 außer Kraft.
- (3) Ab dem 01. Januar 2028 gilt die Satzung i. d. F. der Bekanntmachung vom 26. Oktober 2021; Artikel 2 dieser Satzung tritt zum 31. Dezember 2027 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist amtlich bekanntzumachen.

Ratzeburg, ___. Dezember 2025

L. S.

Eckhard Graf
Bürgermeister